

Feuerwehr-
Entschädigungs-
satzung

vom 14.02.2017



DENZLINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze.....	2
§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswache	2
§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 4 Zusätzliche Entschädigung.....	3
§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Die Fassung berücksichtigt:

1. Die Neufassung vom 14.02.2017,
2. die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2019 (die 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft)

Denzlingen, 17.09.2019

Markus Hollemann, Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werde auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze, bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Person und Stunde. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich über die Freiwillige Feuerwehr (Kameradschaftskasse).

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Brandsicherheitswache auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall eine Aufwandsentschädigung mit einem Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Auslagenersatz ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Tag gewährt. Entsteht neben den

- Auslagen ein Verdienstaufschlag, wird der entstehende Verdienstaufschlag auf Antrag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt; wahlweise kann anstelle der tatsächlichen Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Tag gewährt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.500 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	1.250 €/Jahr
Jugendwart	400 €/Jahr
Stellvertretender Jugendwart	200 €/Jahr
Betreuer Jugendfeuerwehr	100 €/Jahr
Gerätewart	400 €/Jahr
Gerätewart Schlauchreinigung	150 €/Monat
Schriftführer	200 €/Jahr
Kassenwart	200 €/Jahr
Sonntags- und Feiertagsbereitschaft	40 €/Tag
Jedes aktive Mitglied	100 €/Jahr
Zusätzlich Gruppenführer/Zugführer	100 €/Jahr

- (2) Angefangene Stunden werden jeweils als volle Stunden berechnet.
 Die Auszahlung der jährlich anfallenden Entschädigungen erfolgt im Monat Dezember des zu berechnenden Kalenderjahres.
 Die Auszahlung der monatlich anfallenden Entschädigungen erfolgt jeweils an den Quartalsenden eines Kalenderjahres.
 Die Abrechnung der Sonn- und Feiertagsbereitschaft erfolgt im Monat Dezember des zu berechnenden Kalenderjahres.

Die tages- bzw. stundenweise zu zahlenden Entschädigungen für die Brandsicherheitswache erfolgen unmittelbar nach dem Bereitschaftsdienst.

Bei Änderungen innerhalb des Kalenderjahres werden die jährlich zu leistenden Entschädigungen pro angefangenen Monat gewährt.

§ 5

Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,50 €/Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 12.12.2000 in der Fassung vom 04.03.2008 außer Kraft.

Denzlingen, 17.09.2019

Markus Hollemann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Denzlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.